



# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 46 / 2008

Ilmenau, den 27. August 2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“	2
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	3
Allgemeine Durchführungsbestimmung zum Verfahren der Zulassung und der Eignungsprüfung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“	5

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Universität Nr. 38/2008).

Der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre hat der Dritten Änderung in einer Eilentscheidung gem. § 18 Abs. 2 Satz 4 Allgemeine Gremienordnung der Universität am 20.08.2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie in einer Eilentscheidung gem. § 28 Abs. 5 ThürHG, § 18 Abs. 2 Satz 4 Allgemeine Gremienordnung am 20.08.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 20.08.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20.08.2008 angezeigt.

1. a) In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert der Gesamtbewertung der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.“

b) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

### **2. In-Kraft-Treten**

Die Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie gilt für alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens immatrikulierten und neu zu immatrikulierenden Studierenden. Die Vorschriften zur Bekanntmachung von Satzungen im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

Ilmenau, 20.08.2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Universität Nr. 38/2008).

Der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre hat der Fünften Änderung in einer Eilentscheidung gem. § 18 Abs. 2 Satz 4 Allgemeine Gremienordnung der Universität am 20.08.2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie in einer Eilentscheidung gem. § 28 Abs. 5 ThürHG, § 18 Abs. 2 Satz 4 Allgemeine Gremienordnung am 20.08.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 20.08.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20.08.2008 angezeigt.

### **1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

„Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die Prüfungsordnungen - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) und die Studienordnungen (MStO) für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“, die für jeden Studiengang fachspezifisch Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen regeln.“

### **2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Masterstudium ist abgeschlossen, soweit unter Einbeziehung eines vorangehenden Studiums (mit berufsqualifizierenden Abschluss) 300 Leistungspunkte erworben worden sind. Die Universität verleiht den Studierenden, die die in den MPO-BB jeweils vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die zugehörigen Studienleistungen abgelegt und insgesamt mindestens 50 von Hundert der hiermit zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität erworben haben, den akademischen Grad

„Master“ .“

### **3. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:**

„Für die Erlangung eines Doppel-Abschlusses (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer nationalen oder internationalen Partnerhochschule verleiht die Universität abweichend von Absatz 1 den akademischen Grad entsprechend der Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Ordnung; die MPO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten.“

**4. In § 4 Absatz 3 Satz 3 lit. b) wird nach dem 2 Halbsatz nachfolgender neuer Satz eingefügt:**

„Die MPO-BB können eine für den angestrebten Masterstudiengang höhere Mindestdauer des vorangehenden Studiums festlegen.“

**5. Nach § 5 wird ein neuer § 5a) eingefügt:**

**„§ 5a Erprobungsklausel**

Zum Zweck der Evaluierung des Verfahrens zur Zulassung zum Studium und zur Eignungsprüfung kann über einen zeitlich begrenzten Zeitraum von den diese betreffenden Bestimmungen in den MPO-AB, den MPO-BB und den MStO abgewichen werden. Die Abweichung ist nur aufgrund einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder aufgrund einer Satzungsänderung zulässig.“

**6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Gesamtumfang der im Studium mit dem Abschluss „Master“ zu erzielenden Leistungspunkte und die Aufteilung des Studiums in Semesterwochenstunden werden in den MPO-BB und MStO festgelegt.“

**7. a) In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz als neuer Absatz 4 eingefügt:**

„Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert der Gesamtbewertung der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.“

b) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

**8. In-Kraft-Treten**

Die Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ tritt am Tag ihrer Genehmigung in Kraft. Sie gilt für alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens immatrikulierten und neu zu immatrikulierenden Studierenden. Die Vorschriften zur Bekanntmachung von Satzungen im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

Ilmenau, 20.08.2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

**Allgemeine Durchführungsbestimmung zum Verfahren der Zulassung und der Eignungsprüfung gemäß §§ 4, 5 der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ (MPO-AB), § 3 Studienordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ (MStO) sowie § 3 bzw. § 4 Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ (MPO-BB) der Technischen Universität Ilmenau**

Auf der Grundlage von §§ 2 III, 49 I ThürHG, § 5 Abs. 4 MPO-AB erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend: „Universität“) zum Zweck der Evaluierung des Verfahrens zur Zulassung und zur Eignungsprüfung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ der Universität gemäß §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO, § 3 bzw. § 4 MPO-BB der Universität nachfolgende Durchführungsbestimmung (nachfolgend: „DB-Zulassung MPO-AB/MPO-BB/MStO“).

### **1. Geltungsbereich**

a) Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle an der Universität gemäß §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO, § 3 bzw. § 4 MPO-BB der Universität durchzuführenden Eignungsprüfungen und Entscheidungen über die Zulassung zum Studium gemäß §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO, § 3 bzw. § 4 MPO-BB (Auswahlverfahren) der Universität.

b) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **2. Ziel und Zweck**

a) Im Rahmen der Reform des deutschen Hochschulsystems im Bologna-Prozess ist nach einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 10.10.2003) der Zugang zu einem Studiengang mit dem Abschluss „Master“ von weiteren besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Diese Empfehlung hat der Hochschulgesetzgeber in § 44 Abs. 3 Satz 2 ThürHG verankert.

b) Die Universität regelt weitere Zugangsvoraussetzungen in ihren Bestimmungen zur Zulassung zum Studium mit dem Abschluss „Master“ und zur Eignungsprüfung gemäß §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO, § 3 bzw. § 4 MPO-BB der Universität.

c) Sinn und Zweck des Auswahlverfahrens ist unter anderem die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsniveaus und eine kapazitätsgerechte Auslastung der Studiengänge. Eine wesentliche Ursache hierfür wird in der Abweichung der von den Bewerbern vorzuweisenden Qualifikationen von den in den angestrebten Masterstudiengängen abverlangten Anforderungen und der darauf aufbauenden wahrgenommenen Überforderung der Studierenden vermutet.

d) Die Erfahrungen aus dem aktuellen sowie den vorangegangenen Auswahlverfahren zeigen, dass ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz von Bewerbern aufgrund der ermittelten Ergebnisse im Auswahlverfahren nicht zum Studium an der Universität zugelassen wird.

e) Ziel ist im Rahmen eines Modellversuchs (gem. § 5a MPO-AB - Erprobungsklausel) die Untersuchung, inwieweit die Ergebnisse des Auswahlverfahrens der Universität adäquate Aussagen über

die tatsächliche Qualifikation und das tatsächliche Leistungsvermögen des Bewerbers für das angestrebte Studium mit dem Abschluss „Master“ treffen. Folglich, ob die im Rahmen der Zulassung und der Eignungsprüfung festgelegten Kriterien hinreichend Aufschluss darüber geben, dass hiernach nicht zuzulassende Bewerber den Anforderungen des angestrebten Studiengangs tatsächlich nicht entsprechen können und damit die Eignungsprüfung ein geeignetes Mittel zur Erreichung einer höheren Erfolgsquote beim Studienabschlusses darstellt.

### **3. Zulassung zum Studium gem. § 3 bzw. § 4 MPO-BB**

a) Bewerber für einen Studiengang mit dem Abschluss „Master“ mit einer Regelstudienzeit von drei Fachsemestern sind entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 lit. b) MPO-AB zum angestrebten Studium berechtigt, soweit sie einen Abschluss nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens sechs Fachsemestern und mit 180 LP erworben haben. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 3 Satz 3 lit. b) Satz 2 MPO-AB sowie des § 3 Satz 1 bzw. § 4 Satz 1 der MPO-BB der Universität - wonach Zugangsvoraussetzung zum Studium mit dem Abschluss „Master“ mit einer Regelstudienzeit von drei Fachsemestern der Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiengangs mit einer Dauer von mindestens sieben Fachsemester mit 210 LP ist - sind nicht anzuwenden.

b) Der Bewerber ist - vorausgesetzt des Bestehens der Eignungsprüfung gem. §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO - vor Zulassung zum Studium in einem Anhörungsschreiben über die fehlenden, für einen erfolgreichen Abschluss des angestrebten Studiengangs jedoch erforderlichen Leistungspunkte zu informieren. Diese Hinweise sind ggf. bereits mit der Einladung zur Einzelprüfung der Eignungsprüfung gem. § 5 Abs. 3 MPO-AB, Ziff. 4a DB-Zulassung MPO-AB/MPO-BB/MStO zu verbinden.

c) Der Bewerber ist in dem Anhörungsschreiben auf die Möglichkeit des Antrags auf Anerkennung von nachgewiesenen weiteren an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbenen Qualifikationen auf die im angestrebten Studiengang abverlangten Studien- und Prüfungsleistungen unter Anrechnung der entsprechenden Leistungspunkte hinzuweisen. Über den Antrag auf Anerkennung und Anrechnung entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

d) Ist eine Anerkennung gemäß Ziffer 3 c) DB-Zulassung MPO-AB/MPO-BB/MStO nicht möglich oder kann auch unter Berücksichtigung der Anerkennung und Anrechnung die für einen erfolgreichen Abschluss erforderliche Anzahl von Leistungspunkten im Rahmen des regulären Verlaufs des angestrebten Studiengangs gemäß MPO-BB und MStO nicht erreicht werden, ist vor Zulassung zum Studium mit dem Studierenden von dem für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine individuelle Studienvereinbarung zu treffen. Ziel der Studienvereinbarung ist die auf den Ausbildungsstand laut Aktenlage aufbauende und etwaig anzurechnende Leistungspunkte berücksichtigende Erarbeitung eines Studienplans, der gewährleistet, dass der Bewerber die für den Abschluss „Master“ erforderlichen 300 LP entweder innerhalb der Regelstudienzeit oder unter Überschreitung der Regelstudienzeit von maximal 1 Semester erwerben kann. Inhalt der Studienvereinbarung sind insbesondere die grundsätzlichen Ausbildungsziele, die Ausrichtung der individuellen Masterausbildung und die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen unter Angabe der zu erzielenden Leistungspunkte. Zudem werden geeignete ergänzende Veranstaltungen definiert sowie Angaben über das erwartete Selbststudium gemacht. Die Inhalte der Studienvereinbarung werden verbindlich festgelegt. Die individuelle Studienvereinbarung ist zu Beginn jedes Semesters zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auf die Zulassungsvoraussetzung des Abschluss einer Studienvereinbarung ist in dem Anhörungsschreiben hinzuweisen.

e) Der Bewerber ist in der individuellen Studienvereinbarung auf die Folgen einer etwaigen Regelstudienzeitüberschreitung hinzuweisen; eine Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises sowie das hierauf verweisende Einverständnis zum Abschluss der Studienvereinbarung durch den Bewerber ist in dem Dokument gesondert auszuweisen.

f) Lehnt der Bewerber den Abschluss einer individuellen Studienvereinbarung nach Anhörung hierzu ab, ist der Zulassungsantrag abzulehnen.

#### **4. Eignungsprüfung gem. §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO**

a) Für die gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 lit. b) MPO-AB, Ziff. 3 DB-Zulassung MPO-AB/MPO-BB/MStO zugangsberechtigten Bewerber ist das Verfahren der Eignungsprüfung gem. §§ 4, 5 MPO-AB, § 3 MStO durchzuführen. Die Einzelprüfung der Eignungsprüfung gem. § 5 Abs. 3 MPO-AB ist durchzuführen, wenn der Bewerber nach Aktenlage und zzgl. der in der Einzelprüfung maximal zu erzielenden Punktzahl mindestens 70 von Hundert der gem. § 3 Abs. 2 MStO erforderlichen Punktzahl erreichen wird.

b) Der Verfahrensverlauf und die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind zu dokumentieren und zu den Akten des Bewerbungsverfahrens zu nehmen. Der Dokumentation sollen insbesondere alle im Einzelnen erreichten Punktzahlen sowie die Gründe deren Vergabe entnommen werden können. Ebenso sind das Endergebnis und dessen Begründung festzuhalten.

c) Im Rahmen des Modellversuchs sind abweichend von §§ 4, 5, MPO-AB, § 3 MStO ebenfalls jene Bewerber zum Studium zuzulassen, welche mindestens 70 von Hundert der gem. § 3 Abs. 2 MStO erforderlichen Punktzahl erzielt haben.

#### **5. In Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

a) Diese Vorschrift tritt am Tag nach Ihrer Genehmigung in Kraft. Sie gilt für alle Auswahlverfahren für Bewerber mit Studienbeginn zum Wintersemester 2008/2009.

b) Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2011 wieder außer Kraft. Sie ist letztmalig auf das Auswahlverfahren für Bewerber mit Studienbeginn zum Wintersemester 2011/ 2012 anzuwenden.

c) Die Verlängerung der Laufzeit dieser Vorschrift ist zulässig, soweit die Verlängerung vor Ablauf der Geltungsdauer erlassen wird.

d) Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.

Ilmenau, 20.08.2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor